



Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 07.07.2025, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Wesel, Blatt 7940,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wesel, Flur 15, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche, Hans-Böckler-Straße, Größe: 15 m²

**Grundbuch von Wesel, Blatt 7940,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Wesel, Flur 15, Flurstück 503, Verkehrsfläche, Hans-Böckler-Straße, Größe: 23 m²

**Grundbuch von Wesel, Blatt 7940,
BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Wesel, Flur 15, Flurstück 508, Gebäude- und Freifläche, Hans-Böckler-Straße, Größe: 23 m²

**Grundbuch von Wesel, Blatt 7940,
BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Wesel, Flur 15, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Hans-Böckler-Straße 22, Größe: 417 m²

Grundbuch von Wesel, Blatt 7940,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Wesel, Flur 15, Flurstück 553, Verkehrsfläche, Ziegeleiweg, Größe: 52 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um 5 Grundstücke. Vier von diesen Grundstücken sind jeweils mit einem Erbbaurecht belastet. Eins von diesen Grundstücken ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und ein weiteres mit einer Garage. Bei den drei weiteren Grundstücken handelt es sich um davor- bzw. dahinterliegende Verkehrsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

81.060,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wesel Blatt 7940, lfd. Nr. 1 2.100,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 7940, lfd. Nr. 2 425,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 7940, lfd. Nr. 3 425,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 7940, lfd. Nr. 4 77.150,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 7940, lfd. Nr. 5 960,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.